



Vereinsstatuten

Zwecks Vereinfachung wird ausschliesslich die weibliche Sprachform verwendet.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen «Gesellschaft zur Förderung geistiger Fitness» (geistigfit.org).
Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ist politisch und konfessionell unabhängig.
2. Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der geistigen Lern- und Leistungsfähigkeit sowie der Genussfähigkeit von Menschen in der zweiten Lebenshälfte. Der Fokus liegt auf der Verbreitung von entsprechendem Wissen und dessen Anwendung auf praktische, alltagstaugliche Weise.
2. Zu diesem Zweck initiiert und fördert der Verein Projekte, Trainings, Beratungen, Veröffentlichungen, Forschungsvorhaben und weitere seinem Zweck dienende Aktivitäten.
3. Der Verein pflegt den Austausch mit und die Unterstützung von Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung und mit Fachleuten auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene sowie der interessierten Öffentlichkeit.
4. Für die Durchführung der Aktivitäten arbeitet er mit geeigneten Fachkräften zusammen.
5. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:
 - Erträge aus eigenen Veranstaltungen

- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
 - Spenden und Zuwendungen aller Art, deren Herkunft offengelegt wird.
 - Mitgliederbeiträge: Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - Gönnerbeiträge ab 500 Franken
2. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.
2. Der Beitritt zum Verein erfolgt über einen Antrag an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Der Bescheid über Aufnahme oder Ablehnung erfolgt schriftlich. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitglieder arbeiten nach Kräften an der Erfüllung des Vereinszwecks mit.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einer/einem anderen überlassen werden.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds
 - b) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zulässig.
 - c) Durch Ausschluss durch den Vorstand, falls das Mitglied den Vereinsstatuten grob zuwiderhandelt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Rechnungsrevisorin

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.

2. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
 - b. Der Vorstand initiiert und fördert Arbeitsschwerpunkte und betreut diese Aktivitäten.
 - c. Er ist befugt, besondere Kommissionen einzusetzen und bestimmte Aufgaben zu delegieren.
 - d. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. über den Ausschluss der Mitglieder.
 - e. Er vertritt den Verein gegen aussen.
 - f. Es obliegen ihm sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten bleiben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisorin
 - b. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
 - c. Beschlüsse über Statutenänderung und Vereinsauflösung
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung fordern. Dies unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. In der Mitgliederversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Versammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei der Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen nötig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin mit Stichentscheid.

§ 8 Rechnungsrevisorin

1. Die Rechnungsrevisorin kontrolliert die Buchführung und nimmt einmal jährlich eine Stichkontrolle vor. Sie legt der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag vor.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird ausgeschlossen.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen für die Auflösung nötig ist.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt drei Personen, welche die Auflösung des Vereins durchführen.
3. Das bei einer Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen wird einer Gesellschaft mit möglichst verwandter Zielsetzung übertragen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 4. September 2019 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Versammlungsleiter: Norman Wunderle

Der Protokollführer: Ulrich Wirth

Revisionen

- Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2022:
§ 3 Mittel, Ergänzung Mitglieder- und Gönnerbeiträge